

Inkrafttreten: 1. Februar 1994  
Stand: 1. August 2003  
Auskunft bei: Rektoratsadjunkt

## WEISUNG

### **Bezahlung von Diplomarbeiten durch Dritte**

Die Schulleitung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a. des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup>, erlässt folgende Weisung:

1. Eine Entlohnung in irgendeiner Form für die Bearbeitung einer Diplomarbeit ausserhalb der ETHZ darf von den Studierenden bzw. von Institutionen der ETHZ mit Dritten nicht vereinbart werden. Die Rechte als Urheber einer Diplomarbeit bleiben vorbehalten.
2. Spesen dürfen von Dritten abgegolten und Spesenvergütungen von den Studierenden angenommen werden. Eine Pflicht zur Spesenvergütung besteht nicht.
3. Gleiches gilt sinngemäss für Semesterarbeiten.

---

<sup>1</sup> SR 414.110